

1.3.1

Geschäftsordnung für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde St. Moritz

vom 16. Dezember 2022

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 55 Abs. 4 der Gemeindeverfassung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Geschäftsordnung regelt das Einsichts- und Auskunftsrecht sowie die Berichterstattung und die Anträge der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 2 Stellung, Aufgaben und Befugnisse

Für die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des kantonalen Rechts und der Gemeindeverfassung.

Art. 3 Protokolle und Prüfungsunterlagen

¹ Über vorgenommene Prüfungshandlungen erstellt die Geschäftsprüfungskommission Protokolle.

² Sämtliche Prüfungsunterlagen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

B. Einsichts- und Auskunftsrecht

Art. 4 Einsicht in Dokumente

¹ Einsichtsbegehren richtet die Geschäftsprüfungskommission direkt an die Behördenmitglieder oder an die Abteilungsleiterin bzw. den -leiter und orientiert gleichzeitig die Gemeindkanzlei zuhanden des Gemeindevorstands darüber.

² Einsichtsbegehren erfolgen schriftlich und bezeichnen die Akten, in die Einsicht genommen werden soll.

³ Die Behördenmitglieder oder die Abteilungsleiterin bzw. der -leiter ermöglichen in der Regel spätestens nach drei Arbeitstagen den Zugang zu den Akten. Erachtet die angegangene Stelle die Voraussetzungen dafür ausnahmsweise als nicht erfüllt, unterbreitet sie das Einsichtsbegehren dem Gemeindevorstand. Dieser teilt der Geschäftsprüfungskommission einen ablehnenden Entscheid schriftlich und begründet mit.

Art. 5 Auskunftsbegehren

¹ Auskunftsbegehren richtet die Geschäftsprüfungskommission direkt an die Behördenmitglieder oder an die Abteilungsleiterin bzw. den -leiter und orientiert gleichzeitig die Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeindevorstands darüber.

² Auskunftsbegehren sind schriftlich und in Form von konkreten Fragen einzureichen.

³ Die Behördenmitglieder oder die Abteilungsleiterin bzw. der -leiter beantworten Auskunftsbegehren direkt, schriftlich und in der Regel spätestens nach fünf Arbeitstagen. Sie orientieren die Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeindevorstands über ihre Antworten.

Art. 6 Besichtigung und Befragung

¹ Will die Geschäftsprüfungskommission Abteilungen der Gemeindeverwaltung besichtigen und/oder dort Mitarbeitende mündlich befragen, kündigt sie dies der Abteilungsleiterin bzw. dem -leiter und der Gemeindekanzlei in der Regel rechtzeitig vorher schriftlich an.

² Während der Besichtigung und/oder Befragung von Mitarbeitenden ist die Abteilungsleiterin bzw. der -leiter anwesend. Sollen Letztere befragt werden, ist die Departementsvorsteherin bzw. der -vorsteher anwesend. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden, wovon die Gemeindekanzlei benachrichtigt werden muss.

³ Über das Ergebnis der Besichtigung und/oder der Befragung verfasst die Geschäftsprüfungskommission ein Protokoll und stellt dieses der Abteilungsleiterin bzw. dem -leiter, den befragten Personen und der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeindevorstands zu.

Art. 7 Unangemeldete Prüfungshandlungen

Sofern es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Geschäftsprüfungskommission in Abweichung von Art. 4 bis 6 Prüfungen unangemeldet und zu einem beliebigen Zeitpunkt vornehmen.

C. Berichterstattung und Anträge

Art. 8 Berichterstattung und Anträge

¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten jährlich nach Abschluss der Jahresrechnung Bericht und stellt Anträge.

² Über besonders wichtige Geschäfte kann die Geschäftsprüfungskommission den Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten während des Jahres orientieren und allenfalls auch Anträge stellen.

³ Die Geschäftsprüfungskommission räumt dem Gemeindevorstand in allen Fällen die Möglichkeit ein, zu ihren Feststellungen und Anträgen vorgängig Stellung nehmen.

D. Schlussbestimmung

Art. 9 Inkrafttreten*

Die Geschäftsordnung der Geschäftsprüfungskommission tritt mit der Beschlussfassung des Gemeinderates in Kraft.

* Mit Beschluss des Gemeinderats am 16. Dezember 2022 in Kraft getreten